

Zulassungssatzung im Masterstudiengang „Systems Engineering and Management (International Program)“ der THU und des RHIT (USA)

Informationen zum Dokument:

Kurzbeschreibung	Regelungen zum Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang SI der THU und des Rose-Hulman Institute of Technology (RHIT), USA.		
Dokumenten ID	34173		
Verantwortliche Einrichtung	Fakultät REK		
Verantwortlicher	Völker, Sven		
Bearbeiter/Ersteller	Venus, Katharina		
gültig ab	01.01.2020	gültig bis	
beschlossen von	SEN	beschlossen am	06.12.2019
Änderungsdatum	30.10.2019		
Erstellungsdatum	10.10.2011		
Dokumenten-Version	2.0		
Vertraulichkeitsstufe	extern		
Sprache	de		
Schlagworte	Satzung; Fakultät; International; Immatrikulation; Master; Studiengang; Zulassung; Studium		
Freie Schlagworte			
Zielgruppe			

Änderungshistorie

Was wurde geändert?	Von wem?	Wann? (Datum oder Zeitraum)?	Aktuelle Dokumenten-Versionsnummer
Erstellung	Prorektorat Studium und Internationales, Fakultät E	---	1.0
§§ 1, 3, 6 und Anpassung THU	Leitung Stabstelle QM, Referentin Rektorat	IV 2019 / I 2020	2.0

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie	II
§1 Zuständigkeit	1
§2 Bewerbungsfrist für Eignungsfeststellung und Zulassung	1
§3 Zugangsvoraussetzungen	1
§4 Auswahlgespräche, Eignungsfeststellung.....	2
§5 Auswahlverfahren.....	3
§6 Inkrafttreten	4

Aufgrund §8 Abs.5 sowie §59 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 30.03.2018 sowie der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13.01.2003 hat der Senat der THU am 06.12.2019 die nachfolgende Zulassungssatzung im Masterstudiengang SI beschlossen.

§1 Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens ist der für den Masterstudiengang verantwortliche Zulassungsausschuss der THU. Er vergibt die von der THU angebotenen Studienplätze. Die vom Rose-Hulman Institute of Technology (RHIT) angebotenen Studienplätze werden am RHIT auf Grund einer anderen Zulassungsordnung vergeben.

(2) Der Zulassungsausschuss besteht aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan sowie drei Mitgliedern, die jeweils auf Vorschlag der Fakultäten „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Mathematik, Natur- und Wirtschaftswissenschaften“ sowie „Mechatronik und Medizintechnik“ von der Rektorin oder vom Rektor der THU bestellt werden.

(3) Weitere Professorinnen oder Professoren oder Lehrbeauftragte können von der Rektorin oder vom Rektor als beratende Mitglieder in die Zulassungsausschüsse bestellt werden.

(4) Der Zulassungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus den stimmberechtigten Mitgliedern.

(5) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin oder der Rektor aufgrund der Empfehlungen des Zulassungsausschusses.

§2 Bewerbungsfrist für Eignungsfeststellung und Zulassung

Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellung und auf Zulassung ist einzureichen bis zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres (Ausschlussfrist) für das folgende Sommersemester.

§3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind

- a) der überdurchschnittlich gute Abschluss eines elektrotechnischen Hochschulstudiums mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit und einem Studienaufwand entsprechend mindestens 210 ECTS-Kreditpunkten an einer deutschen Hochschule oder an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule. Sofern der Zulassungsausschuss zustimmt, können auch Bewerberinnen oder Bewerber, die weniger als 210 ECTS haben, eine Zulassung

mit Auflagen zur Erbringung der fehlenden ECTS erhalten. Es werden die Kenntnisse und Kompetenzen gefordert, die im Wesentlichen in dem Bachelorstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ an der THU vermittelt werden bzw. in den früheren Studiengängen „Nachrichtentechnik“, „Industrieelektronik“ und „Fahrzeugelektronik“ an der Hochschule Ulm vermittelt wurden. Studierende des Bachelorstudiengangs „Mechatronik“ oder „Medizintechnik“ können die oben genannten Kenntnisse und Kompetenzen erwerben, wenn sie als Wahlpflichtmodule hierzu geeignete Module aus dem Studienangebot der Bachelorstudiengänge der THU wählen und erfolgreich absolvieren. Der Zulassungsausschuss trifft die Entscheidung, welche Module geeignet sind. Potentielle Bewerberinnen oder Bewerber sind angehalten, sich dazu rechtzeitig beraten zu lassen.

- b) sehr gute deutsche und überdurchschnittliche englische Sprachkenntnisse.
- c) die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch, in dem mindestens die Note ausreichend (4,0) erreicht werden muss.

(2) Wenn die unter §3 (1) geforderten Kenntnisse und Kompetenzen nicht vor Studienbeginn im Masterstudiengang vollständig nachgewiesen werden können, jedoch aufgrund der Güte des ersten Hochschulabschlusses und des Ergebnisses des Auswahlgesprächs ein erfolgreiches Absolvieren des Studiengangs erwartet werden kann, kann eine Zulassung mit der Auflage erfolgen, die fehlenden Kenntnisse längstens innerhalb des ersten Semesters zu erwerben. Der Zulassungsausschuss entscheidet darüber,

- a) ob die vorausgesetzten Kenntnisse und Kompetenzen ausreichend nachgewiesen sind,
- b) ob und auf welche Weise die fehlenden Kenntnisse und Kompetenzen durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu erwerben und durch Prüfungsleistungen nachzuweisen sind,
- c) in welchem Umfang parallel zum Erwerb der fehlenden Kenntnisse und Kompetenzen bereits eine Teilnahme am Masterstudium möglich ist.

§4 Auswahlgespräche, Eignungsfeststellung

(1) Zum Auswahlgespräch wird nur zugelassen, wer einen überdurchschnittlich guten Bachelorabschluss erworben hat. Als überdurchschnittlich wird ein Abschluss gewertet, der besser als der Durchschnitt ist. Der zu Grunde liegende Notendurchschnitt wird für jeden Zulassungstermin berechnet, und zwar aus den Abschlussnoten jeweils des letzten Studienjahrs der Bachelorstudiengänge der Elektrotechnik an der THU.

(2) Bleiben Studienplätze unbesetzt, so ist eine nachträgliche Berücksichtigung von denjenigen Bewerbern mit ausreichender Qualifizierung möglich, die zunächst nicht zum Auswahlgespräch zugelassen wurden.

(3) Das Auswahlgespräch soll auf Grundlage des Motivationsschreibens (Bestandteil des Zulassungsantrages) zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Masterstudiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird insbesondere auf das Interesse am Themenfeld des Studiengangs und die fachliche und wissenschaftliche Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers eingegangen.

Im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation wird das Gesprächsverhalten ebenfalls bewertet.

(4) Das Auswahlgespräch wird im Zeitraum 15. Oktober bis 1. November an der THU durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden vorher durch die Hochschule bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Hochschule rechtzeitig eingeladen.

(5) Die Auswahlgespräche werden mindestens durch zwei Personen geführt, darunter ist mindestens ein Mitglied des Zulassungsausschusses [§1]. Das Gespräch hat eine Dauer von ca. 20 Minuten. Es wird teilweise in englischer und teilweise in deutscher Sprache geführt.

(6) Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, das vom Gesprächsführenden [§4 (5)] zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Teilnehmenden und die Beurteilung ersichtlich werden.

(7) Nach Abschluss des Gesprächs wird die Bewerberin oder der Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang „Systems Engineering und Management (International Program)“ auf einer Skala von 1,0 bis 5,0 bewertet.

(8) Das Gespräch wird mit der Note 5,0 bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der entsprechenden Hochschule schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§5 Auswahlverfahren

Die Zahl der zu vergebenden Studienplätze wird von der THU in Absprache mit dem RHIT vor dem Auswahlverfahren festgelegt. Übersteigt die Zahl der Bewerbenden, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der verfügbaren Studienplätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach dem Rang, der sich aus dem gewichteten Mittel folgender Bewertungen ergibt:

- | | |
|--|---------------------|
| a) Studienleistungen: Note des ersten Hochschulabschlusses | mit Gewichtung 30%, |
| b) Auswahlgespräch: | mit Gewichtung 70%, |
- wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§6 Inkrafttreten

(1) Die „Zulassungssatzung im Masterstudiengang „Systems Engineering and Management (International Program)“ der THU und des RHIT (USA)“ wird in der in §1 der „Satzung über öffentliche Bekanntmachungen“ bestimmten Form bekannt gemacht.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Version vom 21.10.2011 außer Kraft.

Ulm, den 01.01.2020

gez. V. Reuter

Prof. Dr. Volker Reuter, Rektor

Bekanntmachung:

Hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 11.02.2020 bis 30.03.2020 durch Aushang.
Ergänzend in elektronischer Form ab dem 11.02.2020.

Ulm, den 01.01.2020

gez. I. Teicher

Iris Teicher, Kanzlerin